

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

70. Jahrgang

25. September 2013

Nr. 44 / S. 1

Inhaltsübersicht:

Seite:

- | | | |
|----------|--|---|
| 114/2013 | Hinweis der GKD Paderborn zur 10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ | 2 |
| 115/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt - über die wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel durch Erweiterung in Delbrück–Ostenland;
Wegfall des Erörterungstermins | 3 |
| 116/2013 | Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn – Umweltamt – über eine wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in Paderborn sowie die Nichterforderlichkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung | 4 |

Hinweis: Im Amtsblatt Nr. 42 muss die im Inhaltsverzeichnis aufgeführte Bekanntmachungsnummer 112/2013 richtig **111/2013** lauten.

114/2013

Hinweis gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 GkG

**10. Änderung der Satzung des Zweckverbandes
„KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“**

Die Änderung der Satzung des Zweckverbandes „KDN – Dachverband kommunaler IT-Dienstleister“ erfolgt gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit.

Die 10. Änderung ist in vorgeschriebener Form am 09.09.2013 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln, Ausgabe 36/2013 bekannt gemacht worden.

Auf die vorgenannte Veröffentlichung im Amtsblatt des Regierungsbezirks Köln wird hingewiesen.

Paderborn, 18.09.2013

GKD Paderborn
Der Verbandsvorsteher

Im Auftrag

gez.

Richter

115/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Aldegrevestraße 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.6/01500-13-14

Immissionsschutz

Wesentliche Änderung einer Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Geflügel durch Erweiterung um 33.900 Junghennenplätze, 6.150 Enten (Mastgeflügel) und 3.000 Elterntiere auf insgesamt 69.000 Junghennenplätze, 10.000 Enten und 4.000 Elterntiere in den bestehenden Ställen in 33129 Delbrück, Mühlensenner Str. 90, Gemarkung Ostenland, Flur 19, Flurstück 111; Wegfall des Erörterungstermins, Rainer Krietenbrink, Mühlensenner Str. 90, 33129 Delbrück

Der für den 15.10.2013 ab 09.30 Uhr im Sitzungsraum Nr. 210 der Stadt Delbrück, Marktstr. 6, 33129 Delbrück geplante Erörterungstermin nach § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), bekanntgegeben am 17.07.2013 findet nicht statt.

Der Antrag wurde zurückgezogen.

Im Auftrag

gez.

Kasmann

116/2013

Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Paderborn
Der Landrat
Amt 66 - 1.432.2508
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66-1.432.2508

Wasserrecht

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
- Feststellung der UVP-Pflicht –
Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 a UVPG**

Die Firma dSPACE GmbH, Rathenastr. 26, 33102 Paderborn, beantragt gemäß §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der §§ 24, 25 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG NRW) i. V. m. § 1 Abs. 3 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des technischen Umweltschutzes (ZustVU) die wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser in einer Menge von bis zu 350.000 m³/a zu Heiz- und Kühlzwecken sowie zur Wiedereinleitung des wie vor genutzten Wassers in das Grundwasser.

Die Grundwasserentnahme erfolgt dabei aus dem Förderbrunnen FB 1 auf dem Grundstück in der Gemarkung Paderborn, Flur 65, Flurstück 235. Nach der Nutzung des Grundwassers zur Beheizung und Kühlung der Betriebsgebäude der dSPACE GmbH (u. a. zum Betrieb einer Wärmepumpenanlage), wird das derart genutzte Wasser über den Versenkbrunnen VB 1 auf dem Grundstück in der Gemarkung Paderborn, Flur 65, Flurstück 228, in gleicher Menge wieder dem Grundwasserleiter zugeführt, aus dem zuvor die Entnahme erfolgte.

Nach Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 Satz 1 UVPG ist für das zu Tage fördern von Grundwasser in einer Menge von 100.000 bis weniger als 10 Mio. m³/a eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG durchzuführen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Von dem Vorhaben sind nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zu § 3 c Satz 1 und 2 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 3 a UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Paderborn, den 20.09.2013

Kreis Paderborn

Im Auftrag
gez.
Kasmann